



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. März 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 59

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/58/587)]

58/269. Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle, die Kapazität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Vereinten Nationen weiter zu stärken und so ihre Leistung zu verbessern, damit die Organisation im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihr volles Potenzial entfalten und wirksamer auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und die derzeitigen und künftigen globalen Herausforderungen eingehen kann, denen sich die Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert gegenübersehen,

unter Hinweis auf die Artikel 17, 18, 97 und 100 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987 und 55/234 vom 23. Dezember 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002,

unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2088 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

betonend, dass die dem Generalsekretär zur Verfügung gestellten Ressourcen allen mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen,

in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs "Zwischenstaatliche Überprüfung des mittelfristigen Plans und des Programmhaushaltsplans"¹ und "Verbesserungen am

¹ A/57/786.

derzeitigen Planungs- und Haushaltsverfahren"², der Mitteilung des Generalsekretärs "Verbesserungen am derzeitigen Planungs- und Haushaltsverfahren"³ und der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten während der Behandlung dieses Punktes auf ihrer siebenundfünfzigsten und achtundfünfzigsten Tagung geäußerten Auffassungen,

1. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs zur Stärkung der Vereinten Nationen, einschließlich ihres Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahrens;

2. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

3. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung versuchsweise einen strategischen Rahmen auszuarbeiten, der den derzeitigen mittelfristigen Vierjahresplan ersetzen und die folgenden Teile umfassen soll:

a) einen Rahmenplan, der den längerfristigen Zielen der Vereinten Nationen Rechnung trägt (erster Teil);

b) einen Zweijahres-Programmplan (zweiter Teil);

6. *beschließt*,

a) dass der derzeitige Detailumfang des Rahmen-Haushaltsplans im Einklang mit Artikel 3.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁵ beibehalten werden soll;

b) dass der Rahmen-Haushaltsplan nach Behandlung und Verabschiedung des strategischen Rahmens zur Billigung vorgelegt und behandelt werden soll;

c) dass der Rahmen-Haushaltsplan und der strategische Rahmen nach ihrer Billigung die gemeinsame Grundlage für die Aufstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans bilden;

7. *erklärt*, dass der oben umrissene strategische Rahmen die wichtigste programmatische Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen sein und als Grundlage für die Programmplanung, das Haushaltsverfahren, die Überwachung und die Evaluierung dienen soll;

² A/58/395 und Corr.1.

³ A/58/600.

⁴ A/58/7/Add.5 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*) und A/58/610.

⁵ ST/SGB/2000/8.

8. *beschließt*, im Hinblick auf einen endgültigen Beschluss auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die formale Gestaltung, den Inhalt und die Dauer des strategischen Rahmens zu überprüfen, einschließlich der Notwendigkeit der Beibehaltung des ersten Teils, und ersucht den Generalsekretär, über den Programm- und Koordinierungsausschuss einen Bericht vorzulegen, in dem er einen Überblick über die bei den Änderungen des Planungs- und Haushaltsverfahrens gewonnenen Erfahrungen gibt;

9. *beschließt außerdem*, dass die Programmbeschreibungen der Faszikel des Programmhaushaltsplans mit dem Zweijahres-Programmplan übereinstimmen müssen;

10. *beschließt ferner*, die formale Gestaltung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans und den Detailumfang der darin enthaltenen Informationen beizubehalten;

11. *beschließt*, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss den Rahmen-Haushaltsplan nicht länger prüfen wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in die Einleitung der Haushaltsfaszikel Informationen über die von der Generalversammlung nach der Verabschiedung des Zweijahres-Programmplans gebilligten neuen und/oder geänderten Mandate aufzunehmen;

13. *ersucht* den Programm- und Koordinierungsausschuss, im Rahmen der Wahrnehmung seiner programmatischen Rolle im Planungs- und Haushaltsverfahren die programmspezifischen Aspekte der genannten neuen und/oder geänderten Mandate sowie jede Abweichung zu überprüfen, die zwischen dem Zweijahres-Programmplan und den programmspezifischen Aspekten des Entwurfs des Programmhaushaltsplans auftritt;

14. *ersucht* den Programm- und Koordinierungsausschuss *außerdem*, in seinem Bericht über seine fünfundvierzigste Tagung zu den verschiedenen Aspekten des genannten Überprüfungsprozesses Stellung zu nehmen;

15. *unterstreicht* die Bedeutung des zwischenstaatlichen Charakters des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Wahrnehmung seiner Funktionen;

16. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuss, auf seiner vierundvierzigsten Tagung Vorschläge zur Stärkung seiner Rolle bei der Überwachung und Evaluierung vorzulegen;

17. *verweist* auf Ziffer 34 der Resolution 57/300 der Generalversammlung, in der sie den Programm- und Koordinierungsausschuss bat, seine Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

18. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuss, auf seiner vierundvierzigsten Tagung Empfehlungen zur Steigerung seiner Wirksamkeit vorzulegen;

19. *betont* die Notwendigkeit, das Überwachungs- und Evaluierungssystem zu stärken, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, die formale Gestaltung der Programmvollzugs- und -evaluierungsberichte zu verbessern und sie zeitiger vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in allen Kapiteln des Entwurfs des Programmhaushaltsplans die Mittel für die Wahrnehmung der Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben klar ausgewiesen werden;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechzigsten Tagung Vorschläge zur

Verbesserung und Überwachung des Programmvollzugs und der Programmevaluierung vorzulegen.

*79. Plenarsitzung
23. Dezember 2003*